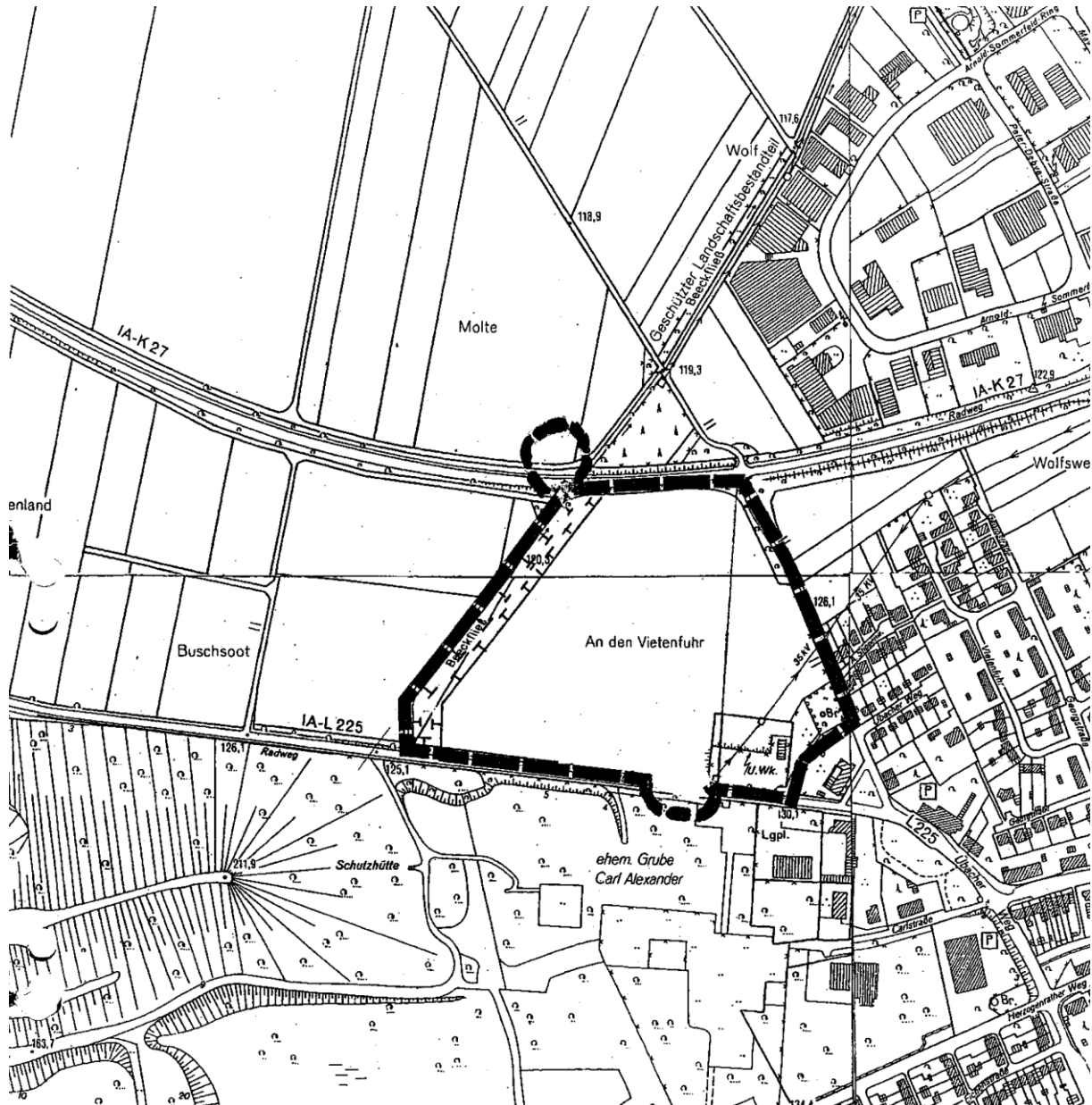


Bekanntmachung Nr. 020/2016 vom 15.04.2016

Erneute Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, 4. Änderung im Stadtteil Baesweiler



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 3C - Gewerbegebiet westlich - wurde gemäß Ratsvorlage vom 15.03.2011 als Satzung beschlossen.

In der später ausgefertigten Originalurkunde der 4. Änderungsfassung des oben genannten Bebauungsplanes ist es irrtümlich zu einem Übertragungsfehler der Daten innerhalb der Verfahrensleiste gekommen.

Aufgrund dieser fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, 4. Änderung sowie einer fehlerhaften Bekanntmachung vom 30.03.2011 wird der Bebauungsplan Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, 4. Änderung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom März 2011 mit Ausfertigung vom 15.04.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 30.03.2011 in Kraft.

Die erneute Bekanntmachung dient dem Zweck, den Ausfertigungsmangel zu heilen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 87.160 qm (8,71 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 3C - Gewerbegebiet -, 4. Änderung liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs.4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 30.03.2011 in Kraft.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

52499 Baesweiler, 15. April 2016

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*